

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0079/16</b>	<b>Datum</b> 01.03.2016
<b>Dezernat: VI</b>	<b>Amt 61</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	07.06.2016	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Finanz- und Grundstücksausschuss	10.08.2016	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	11.08.2016	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Energie	16.08.2016	öffentlich	Beratung
Stadtrat	18.08.2016	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 31, Amt 63, Amt 66, FB 23, FB 62, III</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### Kurztitel

2. Änderung des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 178-4 "Rogätzer Straße" im Teilbereich

### Beschlussvorschlag:

- Der seit dem 04.02.2003 rechtsverbindliche Bebauungsplanes Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ wird gemäß § 1 Abs. 3 und 8 BauGB in einem Teilbereich im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert. Eine Änderung erfolgt nur hinsichtlich der Breite der öffentlichen Verkehrsfläche der Theodor-Kozlowski-Straße.  
Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.  
Eine Umweltprüfung wird in Anwendung des § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.
- Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 178-4 im Teilbereich wird wie folgt umgrenzt:
  - im Norden von der Nordgrenze des Flurstücks 10121 der Flur 276;
  - im Osten von der Ostgrenze des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“;
  - im Süden von der Südgrenze der Flurstücke 10074 und 10285 der Flur 276;
  - im Westen von der Westgrenze der Flurstücke 10074, 10017, 10012, 10164 (alle Flur 276).

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

3. Es wird folgendes Planungsziel angestrebt:  
Die Breite der öffentlichen Verkehrsfläche des Straßenraumes der Theodor-Kozłowski-Straße wird reduziert. Die Vorhaltefläche für eine Verbreiterung der Straße auf 4-Spurigkeit entfällt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes verschiebt sich dadurch um einen ca. 10 m breiten Streifen nach Westen auf die aktuelle Grenze des öffentlichen Straßenraumes.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>		<b>Pflichtaufgabe</b>	X	ja		nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
		ja, Nr.		X		nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
	JA		NEIN			

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	61	Sachbearbeiter Frau Heinicke, Tel. Nr.: 540 5322	Unterschrift AL / FBL Frau Grosche
--------------------------------------	----	--	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	VI	Unterschrift Herr Dr. Scheidemann
---------------------------------------	----	-----------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	16.09.2016
-----------------------------------	------------

**Begründung:**

Die Theodor-Kozlowski-Straße stellt eine leistungsfähige innerstädtische Hauptverkehrsstraße dar, die ausreichende Kapazität für Bestand und Prognose der Verkehrsbelegung aufweist. Für einen Ausbau auf 4 Fahrspuren, für welchen die sehr breit dimensionierte öffentliche Straßenverkehrsfläche im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzt worden ist, ist keine Erforderlichkeit mehr zu begründen. Die im Norden anschließende Saalestraße gestattet ebenfalls keine Fortführung einer 4-spurigen Trasse.

Deshalb soll die Festsetzung des B-Planes hinsichtlich der öffentlichen Verkehrsfläche auf den Bestand des ausgebauten Straßenraumes einschließlich Straßenbegleitgrün reduziert und der Geltungsbereich im Osten somit verkleinert werden.

Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB kann angewendet werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Es wird mit der Planänderung keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, für welche die Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

**Anlagen:**

DS0079/16 Anlage 1 Lageplan